



Satzung

für den Gesangverein

Eintracht 1877 Schierstein e.V.



**Neufassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 21.01.2026**

Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 2188

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gleichstellung

- 1) Der unter dem Namen „Eintracht“ am 20.08.1877 gegründete Verein trägt den Namen „Gesangverein Eintracht 1877 Schierstein e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Schierstein und ist am 20.02.1983 beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. VR 2188 im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein gehört zum Chorverband Rheingau-Wiesbaden (CRW).
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Frauen, Männer und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau oder Diversen erworben und werden Funktionen von Frauen oder Diversen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§2 - Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhalt des Gesangs und des Liedgutes sowie deren Kulturpflege (§ 52 II Nr.5 AO - Abgabenordnung).
- 2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Veranstaltung von Konzerten und Liedvorträgen,
 - b. regelmäßige wöchentliche Übungsstunden,
 - c. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit (§ 58 Nr. 7 AO).
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern und dürfen Anträge stellen.
- 2) Aktive Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Chorproben verpflichtet. Fehlt ein aktives Mitglied über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, so soll es, nach entsprechender Ansprache, als inaktives Mitglied weitergeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- 3) Alle Mitglieder haben den Verein zu fördern und ihn in seinem Bestreben zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag wird einmal im Jahr durch den Verein eingezogen.
- 3) Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
- 4) Über einen Antrag auf Beitragserlass entscheidet der Vorstand.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Monats schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- 3) Ein Vereinsausschluss ist auszusprechen
 - a) bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
 - c) bei Beitragsrückstand von mehr als 15 Monaten.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

- 4) Die Beiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsführender Vorstand (Vorstand),
- c) Vorstandsbeirat.

§ 8 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer entsprechenden Neuwahl im Amt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von 2 Monaten eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zum Erwerb oder Kauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie Aufnahme eines Kredites ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- 5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- 6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- 7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Zur Geschäftserleichterung kann der Vorstand ohne Zustimmung des Vorstandsbeirates bis zu einem Betrag von 2.000,-- € frei verfügen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist die Zustimmung des Vorstandsbeirates erforderlich, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 9 - Vorstandsbeirat

- 1) Dem Vorstand beigeordnet ist der Vorstandsbeirat. Er setzt sich zusammen aus:
 - 2. Schriftführer,
 - 2. Kassierer,
 - 6 Beisitzern,
 - dem Notenwart,
 - dem Inventarverwalter,
 - dem Getränkewart,
 - dem Vizechorleiter,
 - den Ehrenvorstandsmitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Beirates haben die ihnen innerhalb des Vereins übertragenen Funktionen wahrzunehmen. Sie werden ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ergänzungswahlen während der Amtszeit sind nicht vorgesehen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 2 Monaten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer im Namen des gesamten Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die entsprechende Tagesordnung muss bekannt gemacht werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Falls einer der Stimmberechtigten den Antrag stellt, ist die Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 11 - Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann. Eine Wiederwahl kann nur einmal erfolgen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Vorstandbeirates sein.
- 3) Der für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortliche Kassierer hat die Aufzeichnungen über alle getätigten Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr einmal jährlich gegenüber den Kassenprüfern offenzulegen.
Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte sowie die entsprechenden Aufzeichnungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr, erstatten in der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht und empfehlen ggf. in diesem die Entlastung des Vorstands.

§ 12 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten:
 - Name,
 - Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummer,
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Eintrittsdatum,
 - Funktionen im Verein.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind die Vorschriften der DSGVO.

- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung und Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 – Vereinsvermögen, Haftung

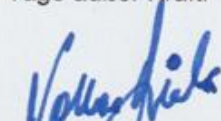
- 1) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

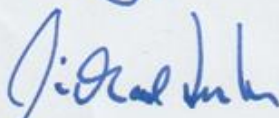
§ 14 - Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vierfünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die zur Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von dreiviertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Schiersteiner Kirchengemeinden zu verwenden hat.

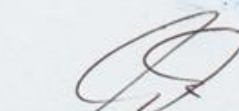
§ 15 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde am 21.01.2026 von der Mitgliederversammlung des Gesangsvereins Eintracht 1877 Schierstein e.V. beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung des Gesangsvereins Eintracht 1877 Schierstein e.V. tritt am gleichen Tage außer Kraft.


Volker Birck
1. Vorsitzender


Michael Huth
Kassierer


Cornelia Huth
2. Vorsitzende


Lothar Minarzik
Schriftführer